

AVIS OFFICIELS — OFFICIELE BERICHTEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2007/00713]

Traduction allemande de dispositions réglementaires modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 24 septembre 2006 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation en vue d'introduire un délai maximum de zérotage (*Moniteur belge* du 20 octobre 2006);
- de l'arrêté royal du 19 octobre 2006 modifiant l'arrêté royal du 4 août 1992 relatif aux coûts, aux taux, à la durée et aux modalités de remboursement du crédit à la consommation, en vue de déterminer les taux annuels effectifs globaux maxima (*Moniteur belge* du 31 octobre 2006).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2007/00713]

Duitse vertaling van reglementaire bepalingen tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 24 september 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet met het oog op het invoeren van een maximale nulstellingstermijn (*Belgisch Staatsblad* van 20 oktober 2006);
- van het koninklijk besluit van 19 oktober 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 4 augustus 1992 betreffende de kosten, de percentages, de duur en de terugbetalingsmodaliteiten van het consumentenkrediet, met het oog op het bepalen van de maximale jaarlijkse kostenpercentages (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2006).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2007/00713]

Deutsche Übersetzung von Verordnungsbestimmungen zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits im Hinblick auf die Einführung einer maximalen Frist zur Erreichung des Nullwertes,
- des Königlichen Erlasses vom 19. Oktober 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits im Hinblick auf die Bestimmung der maximalen effektiven Jahreszinssätze.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

24. SEPTEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits im Hinblick auf die Einführung einer maximalen Frist zur Erreichung des Nullwertes

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Erlassentwurf umfasst einerseits die Anpassungen der Rechtsvorschriften aus dem Gesetz vom 24. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit und andererseits eine neue Bestimmung über die Einführung einer maximalen Frist zur Erreichung des Nullwertes.

Artikel 1 des Erlassentwurfs ist rein gesetzgebungstechnischer Art und geht aus der Abänderung von Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 und den ergänzenden Bemerkungen des Staatsrates hervor.

Artikel 2 des Erlassentwurfs ist hauptsächlich gesetzgebungstechnischer Art und geht aus der Abschaffung des Kreditangebots durch das Gesetz vom 24. März 2003 hervor. Die Festlegung des Restwertes ist im Prinzip immer möglich, wenn nicht sogar erforderlich für die Bestimmung des effektiven Jahreszinses. Falls diese Festlegung jedoch nicht möglich ist, wird die lineare Abschreibung der Ware als einziger Parameter gelten, was bereits durch den Königlichen Erlass vom 4. August 1992 vorgesehen ist.

Die Abänderungen von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 durch Artikel 3 des Erlassentwurfs sind Folge der Abänderung der in Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 erwähnten Definition des Sollzinses. Der Verweis auf die versicherungsmathematische Methode ist jetzt im Gesetz selbst übernommen worden, genauso wie die Möglichkeit, den Sollzins als jährlichen oder periodischen Prozentsatz auszudrücken.

Ein als periodischer Prozentsatz ausgedrückter Sollzins, der dem als jährlicher Prozentsatz ausgedrückten Sollzins gleichwertig ist, wird wie folgt berechnet:

periodischer Prozentsatz = (jährlicher Sollzins + 1) ^(Periode ausgedrückt in der Anzahl der gewählten Zeiteinheiten/ein Jahr, ausgedrückt in den vorerwähnten gewählten Zeiteinheiten) - 1.

Zum Beispiel:

— halbjährlicher Sollzins, der dem jährlichen Sollzins von 9,5% gleichwertig ist =

$$1,095^{(6/12)} - 1 = 1,095^{(1/2)} - 1 = 1,04642 - 1 = 4,64\%,$$

— monatlicher Sollzins, der dem jährlichen Sollzins von 12% gleichwertig ist =

$$(1 + 0,12)^{(1/12)} - 1 = 0,95\%,$$

— Sollzins auf 43 Tage, der dem jährlichen Sollzins gleichwertig ist =

$$(\text{jährlicher Sollzins} + 1)^{(43/365)} - 1.$$

Umgekehrt wird zum Beispiel ein monatlicher Sollzins wie folgt in einen jährlichen Sollzins umgesetzt: 0,5% pro Monat = $(1+0,005)^{12} - 1 = 6,17\%$ pro Jahr.

Das Äquivalent eines Jahres entspricht wie für den effektiven Jahreszins 365 Tagen und nicht 360.

Artikel 4 ist rein gesetzgebungstechnischer Art und bedarf keines weiteren Kommentars.

Artikel 5 Nr. 1 ist rein gesetzgebungstechnischer Art. Mit Artikel 5 Nr. 2 wird gemäß Artikel 22 § 2 des Gesetzes eine Frist für die Erreichung des Nullwertes eingeführt. Der Artikel stützt sich auf einen früheren Entwurf eines Königlichen Erlasses, über den der Verbraucherrat bereits am 18. Oktober 1996 (VR Stellungnahme Nr. 151) eine - einstimmig positive - Stellungnahme abgegeben hatte. Der Staatsrat hatte den Erlassentwurf abgelehnt, weil der frühere Artikel 22 des Gesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage bot. Durch die Abänderung dieses Artikels 22 ist dies jetzt wohl der Fall.

Die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigen die Bemerkungen des Verbraucherrates, bei dem ein bestimmter Konsens über eine einheitliche Rückzahlungsfrist von 60 Monaten erreicht wurde. Dem Vorschlag der Produzenten, eine längere Frist für die mit einer Realsicherheit versehenen Kreditverträge vorzusehen, wurde keine Folge geleistet, weil solche Verträge gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit teilweise von der Anwendung des Artikels 22 des Gesetzes ausgeschlossen sind und demzufolge auch von vorliegendem Erlass. Dem Vorschlag der Verbraucher, ebenfalls kürzere Rückzahlungsfristen vorzusehen, kann auch keine Folge geleistet werden: Das Produkt könnte seine Eigenschaft verlieren und die Maßnahme könnte dazu führen, auf weniger als fünf Jahre befristete Kreditverträge anzubieten, die nicht unter die Anwendung von Artikel 22 § 2 des Gesetzes fallen.

Wie der Staatsrat es bemerkt, ist es nicht erforderlich, wie in den Artikeln 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 eine Abweichungsregelung vorzusehen, wenn die in Artikel 19 des Gesetzes erwähnten Fälle eintreten. In der Tat, wenn gemäß Artikel 19 des Gesetzes die finanzierte Ware oder Dienstleistung im Kreditvertrag erwähnt wird oder wenn der Kreditgeber den Betrag des Kreditvertrags direkt an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer zahlt, darf eine Kreditaufnahme gemäß Artikel 19 frühestens ab der in diesem Artikel erwähnten Notifizierung erfolgen. Bei Krediteröffnung ist der Betrag der Kreditaufnahme auch eine Angabe, die sowohl für den Verbraucher als auch für den Kreditgeber besser kontrollierbar ist. Demnach kann die vorgeschlagene Bestimmung beibehalten werden.

Artikel 6, der die Aufhebung von Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 vorsieht, ist eine Folge der Abänderungen des Artikels 23 des Gesetzes. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung steht jetzt im Gesetz selbst. Es ist demnach unnötig, die Berechnungsmodalitäten durch Königlichen Erlass festzulegen.

Schließlich trägt Artikel 7, der das Inkrafttreten regelt, der Tatsache Rechnung, dass Kreditgebern ein erforderlicher Zeitraum gewährt werden muss, damit sie den neuen Bestimmungen über die maximale Frist zur Erreichung des Nullwertes nachkommen können. Da die anderen Bestimmungen nur gesetzgebungstechnischer Art sind und keine Konsequenzen für die betreffenden Parteien haben, treten sie gemäß dem Gutachten des Staatsrates am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses in Kraft; das ist die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten von Erlassen.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

24. SEPTEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits im Hinblick auf die Einführung einer maximalen Frist zur Erreichung des Nullwertes

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, insbesondere der Artikel 1 Nr. 8, ersetzt durch das Gesetz vom 24. März 2003, 14 § 2 Nr. 5, 22 § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 24. März 2003, und 49 § 2, ersetzt durch das Gesetz vom 24. März 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. April 1993, 15. April 1994, 23. September 1994, 22. Februar 1995, 21. März 1996, 17. März 1997, 22. Mai 2000, 13. Juli 2001 und 14. Juni 2002;

Aufgrund der Stellungnahme der Belgischen Nationalbank vom 24. Mai 2004;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbraucherrates vom 30. Juni 2004;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.664/1 des Staatsrates vom 29. Juni 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Wirtschaft und Unseres Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Im Königlichen Erlass vom 4. August 1992 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung des Verbraucherkredits wird in den Artikeln 3 Absatz 2, 4 § 1*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2000, und § 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001, 7 § 3, 11 § 1 und in der Anlage 1 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. April 1994 und 22. Mai 2000, das Wort «Sollzins» jeweils durch das Wort «Sollzinssatz» ersetzt.

Art. 2 - Artikel 4 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Mai 2000 und 13. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Wenn bei Leasing der Restwert bei Abschluss des Kreditvertrags nicht angegeben worden ist, können nur die Parameter benutzt werden, mit denen angegeben wird, dass die vermietete Ware Gegenstand einer linearen Abschreibung ist, durch die ihr Wert nach Ablauf der normalen Mietdauer, so wie sie im Kreditvertrag bestimmt ist, gleich null ist.»

2. In § 3 werden die Wörter «Überreichung des Kreditangebots» jeweils durch die Wörter «Abschluss des Kreditvertrags» ersetzt.

Art. 3 - Artikel 5 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 5 - Der Sollzinssatz wird gemäß der versicherungsmathematischen Methode ermittelt, die in der in Artikel 4 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Grundgleichung angewandt wird, wobei die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 erwähnten Nebenkosten jedoch nicht berücksichtigt werden.»

Art. 4 - In Artikel 7 § 1 desselben Erlasses werden die Wörter «und 14 § 3 Nr. 5» durch die Wörter «und 14 § 2 Nr. 5» und die Wörter «des Kreditangebots» durch die Wörter «des Kreditvertrags» ersetzt.

Art. 5 - Artikel 9 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter «des vorliegenden Artikels» und «Vorliegender Artikel» durch die Wörter «von § 1 des vorliegenden Artikels» beziehungsweise «Paragraph 1 des vorliegenden Artikels» ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 3 - Bei unbefristeten oder auf mehr als fünf Jahre befristeten Kreditverträgen, die keine periodische Kapitalrückzahlung vorsehen, muss der zurückzuzahlende Gesamtbetrag innerhalb von höchstens 60 Monaten beglichen werden.

Die maximale Rückzahlungsfrist beginnt innerhalb zweier Monate nach der ersten Kreditaufnahme. Die Frist beginnt erneut ab der ersten Kreditaufnahme nach der letzten Erreichung des Nullwertes.»

Art. 6 - Artikel 10, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. April 1993 und 15. April 1994, und Anlage V zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Februar 2002, werden aufgehoben.

Art. 7 - Artikel 5 tritt am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Finanzen gehören, und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaft gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. September 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN